



Wege in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher in Bayern

(letzte Aktualisierung: 11.12.2020)



Inhalt

| | |
|---|----|
| 1. Pädagogische Ausbildungsberufe | 2 |
| 2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung..... | 9 |
| 3. Finanzierungsmöglichkeiten | 16 |
| 4. Beratung und Zuständigkeiten | 26 |
| 5. Schulen und Praxisstellen finden..... | 29 |
| 6. Direkter Einstieg | 32 |
| 7. Hochschulstudium | 37 |

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit Mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen. Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich. In Bayern führt der Weg in den Beruf vor allem über die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger.

Für Personen mit anderen Qualifikationen, auch fachfremden Ausbildungen gibt es Möglichkeiten des direkten Quereinstiegs in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (siehe Kapitel 2).

Informationen zu sozialpädagogischen Berufen und den Ausbildungswegen in Bayern gibt es auf folgender Website des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales:

<https://www.herzwerker.de/>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Bayern über unterschiedliche Formen des BAföG gefördert werden. Über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter können ebenfalls Förderungen ermöglicht werden. Detaillierte Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten der Ausbildungen finden Sie in Kapitel 3 dieses Dokuments.

Hinweis: Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät persönlich zum Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in Kapitel 4.

1.1. Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Als Ergänzungskräfte unterstützen Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Sie arbeiten in Krippen, Kindergarten- und Hortgruppen und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen, dürfen aber keine Leitungsaufgaben übernehmen. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Allgemeine Informationen zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9170>

Weitere Einblicke in den Beruf bietet ein Informationsfilm der Agentur für Arbeit:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/berufetv/ergebnisliste/suche/fv?sw=kinderpflege>

1.1.1 Vollzeitschulische Ausbildungsform

Die vollzeitschulische Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger findet an **Berufsfachschulen für Kinderpflege** oder im **Sozialpädagogischen Seminar (SPS)** an Fachakademien für Sozialpädagogik statt und dauert zwei Jahre. Der Besuch der Berufsfachschule ist unvergütet, kann aber über Schüler-BAföG gefördert werden. Das SPS kann von Anstellungsträgern gering vergütet werden. Eine Verkürzung der Ausbildung auf ein Jahr ist für bestimmte Personen möglich (Siehe Kapitel 2). Darüber hinaus wird die Ausbildung vereinzelt in Teilzeitform dreijährig angeboten. Ein Übertritt von einer Vollzeit- in eine Teilzeitausbildung und umgekehrt ist laut der Fachakademieverordnung Bayerns nicht möglich.

Hinweis: Die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger ist nur in der vollzeitschulischen Form über Schüler-BAföG förderfähig.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

1.1.2 Schulversuch: „Teilzeitausbildung in der Kinderpflege“

Mit dem Schulversuch „Teilzeitausbildung in der Kinderpflege“ soll erprobt werden, inwieweit durch eine Teilzeitausbildung an Berufsfachschulen für Kinderpflege auch andere Gruppen von Bewerberinnen und Bewerbern für die Ausbildung gewonnen werden können. Diese Ausbildungsform eignet sich für Personen, die wegen der Erziehung und Betreuung der eigenen Kinder keine Vollzeitausbildung durchlaufen können. Die Ausbildung dauert drei Jahre.

Der Schulversuch begann mit dem Schuljahr 2016/2017. Ein Einstieg ist letztmalig zum Schuljahr 2022/2023 möglich. Die Unterrichtsorganisation, ob Block- oder Einzeltagesbeschulung oder eine Kombination aus beidem, liegt in der Verantwortung der Berufsfachschule. Unterricht ist an allen Werktagen bis maximal 21.00 Uhr möglich.

Weiterführende Informationen finden Sie in folgender Bekanntmachung des Bayerischen Kultusministeriums:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_3_K_951/true

1.2 Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet in Bayern an **Fachakademien für Sozialpädagogik** statt. Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen und Erzieher können in Kindertageseinrichtungen leitende Tätigkeiten übernehmen.

Die Ausbildung wird von den Fachakademien in drei unterschiedlichen Organisationsformen angeboten. Weitere Informationen dazu:

<https://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/schularten/fachakademie.html>

Allgemeine Informationen zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9162>

Weitere Einblicke in den Beruf bietet ein Informationsfilm der Agentur für Arbeit:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/berufetv/detailansicht/9159>

1.2.1 Vollzeitschulische Ausbildungsform

Die vollzeitschulische Ausbildungsform dauert drei Jahre. Sie gliedert sich wie folgt:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- zwei Jahre überwiegend Unterricht an der Fachakademie (unvergütet)
- ein Jahr Berufspraktikum (vergütet)

Falls die individuellen Förderbedingungen vorliegen, können die ersten beiden Ausbildungsjahre dieser Ausbildungsform ggf. über Schüler-BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) und die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden (siehe Kapitel 3).

1.2.2 Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)

In Bayern gibt es seit 2016/2017 an mehreren Fachakademiestandorten die vergütete „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ (OptiPrax). Mit einer Verlängerung des Schulversuchs über das Schuljahr 2021/2022 hinaus ist zu rechnen.

OptiPrax wird in drei verschiedenen Varianten angeboten. Jede Variante richtet sich an andere Personengruppen. Meist bieten die Fachakademien jeweils nur eine der drei Varianten an.

- **Variante 1 (Dauer 4 oder 5 Jahre):**
 - für Personen mit mittlerem Schulabschluss (1-jähriges - möglicherweise gering vergütetes - Sozialpädagogisches Einführungsjahr + anschließend 3 Jahre vergütete Ausbildung)
 - für Bewerberinnen/Bewerber ohne mittleren Schulabschluss (2-jährige - unseren Informationen nach unvergütete - Kinderpflegeausbildung + anschließend 3 Jahre vergütete Ausbildung)
- **Variante 2 (Dauer 3 Jahre; von Beginn an vergütet):**
für Bewerberinnen/Bewerber mit Fach-/Abitur und Nachweis über ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung
- **Variante 3 (Dauer 3 Jahre; von Beginn an vergütet):**
für Bewerberinnen/Bewerber mit einer fachfremden Berufsausbildung und Nachweis über ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung

Einen Überblick über die drei Varianten bietet folgendes Dokument:

https://www.km.bayern.de/download/13765_stmbw_optiprax_dinlang_6seiter_ansicht.pdf

Die Teilnehmenden des Ausbildungsabschnitts zur Erzieherin und zum Erzieher (3 Jahre) sind mit Ausbildungsvertrag in einer sozialpädagogischen Einrichtung angestellt. Die Fachschüler und Fachschülerinnen erhalten eine sozialversicherungspflichtige Ausbildungsvergütung. Durch die praktische Tätigkeit in Teilzeit und dem Fachakademiebesuch in Teilzeit ergibt sich eine



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Vollzeitauslastung.

Die Aufteilung zwischen Theorie (Unterricht an einer Fachakademie für Sozialpädagogik) und Praxis (Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung) wird von den jeweiligen Fachakademien eigenständig organisiert. Beispielsweise können die Fachschülerinnen und Fachschüler abwechselnd zwei Wochen am Stück arbeiten und dann zwei Wochen die Fachakademie besuchen. Nähere Informationen zur Finanzierung der Ausbildung finden Sie in Kapitel 3.2.

Auf der Website des Kultusministeriums im Bundesland Bayern finden Sie eine Informationssammlung zum Modellversuch „OptiPrax“:

<https://www.km.bayern.de/suche.html?u=1&t=9999&m=1&s=optiprax&x=0&y=0&t=9999>

1.2.3 Teilzeitschulische Ausbildung

An einigen Fachakademien für Sozialpädagogik wird eine teilzeitschulische Ausbildung angeboten. Sie ist insbesondere ein Angebot für Berufstätige, aber auch für Personen, die wegen der Betreuung des eigenen Kindes die Ausbildung in Vollzeitform nicht aufnehmen können. Für die Teilzeitausbildung gelten die gleichen Aufnahmevoraussetzungen wie für die Ausbildung in Vollzeitform (siehe Kapitel 2).

Parallel zur Teilzeitausbildung besteht die Möglichkeit, bereits eine Anstellung in einer Kindertageseinrichtung zu finden, wenn man die Voraussetzungen für die Beschäftigung als Ergänzungskraft mitbringt. So kann man in den Personalschlüssel der Kindertageseinrichtungen einbezogen werden.

Der Unterricht findet in der Teilzeitausbildungsform abends bzw. am Wochenende statt. Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher dauert in Teilzeitform, je nach Schule, zwei (nur mit Aufnahmeprüfung über die Lerninhalte des 1. Studienjahres) bis zu vier Jahren. Das obligatorische Berufspraktikum ist im Anschluss an die zwei- bis vierjährige Schulzeit abzuleisten. Es dauert zwölf Monate in Vollzeit- oder 24 Monate in Teilzeitform. Das Berufspraktikum kann - wie auch in der Vollzeitausbildung - auf Antrag um die Hälfte verkürzt werden, wenn die Fachschülerinnen und Fachschüler nach Abschluss einer sozialpädagogischen oder pädagogischen ersten Ausbildung mindestens drei Jahre hauptberuflich in der sozialpädagogischen Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen tätig waren.

Bei Teilnahme an der Teilzeitausbildung darf ein gleichzeitig bestehendes Beschäftigungsverhältnis nicht mehr als zwei Drittel der regulären wöchentlichen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst umfassen.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Weiterführende Materialien zur Teilzeitausbildung in Bayern:

<https://www.km.bayern.de/schueler/schularten/fachakademie/weitere-infos.html>

<https://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/schularten/fachakademie.html>

1.3 Verkürzte Ausbildung

Für einschlägig vorgebildete Personen kann es in Bayern die Möglichkeit einer verkürzten Ausbildung geben. Uns sind drei Wege, die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in diesem Bundesland zu verkürzen, bekannt:

- Mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde können ausnahmsweise auch Personen für die Fachakademie zugelassen werden, ohne die (gesamten) Aufnahmevoraussetzungen zu erfüllen. In diesem Fall entfällt die Vorbildung bzw. das Sozialpädagogische Seminar (siehe Kapitel 2.2).
- Des Weiteren können Personen ausnahmsweise in das zweite Jahr des Sozialpädagogischen Seminars aufgenommen werden.

Diese beiden Möglichkeiten treffen nur auf Personen zu, deren bisheriger Bildungsstand und beruflicher Werdegang eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachakademie bzw. im zweiten Jahr des Sozialpädagogischen Seminars erwarten lassen. Personen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen.

- Personen, die die allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, können nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung unmittelbar in das zweite Studienjahr der Fachakademie aufgenommen werden. Sie können unter den gleichen Voraussetzungen auf Antrag auch in das zweite Halbjahr, bei Teilzeitunterricht auch in das dritte Halbjahr, aufgenommen werden, wenn es die organisatorischen Verhältnisse zulassen.

1.4 Schulversuch: „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“

Dieser als Schulversuch angelegte kombinierte Bildungsgang dauert mindestens dreieinhalb Jahre (zwei Jahre Vollzeit an der Fachakademie, danach ein Praxissemester und mindestens zwei Vollzeitsemester an der Hochschule). Eine Teilzeitform ist nicht vorgesehen.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Der Schulversuch vermittelt sowohl den Berufsabschluss als staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher als auch einen Bachelorabschluss mit dem akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zugleich Studierende der Fachakademien für Sozialpädagogik und der Hochschule.

Der Schulversuch begann mit dem Wintersemester 2012/13. Der Eintritt ist für Teilnehmerinnen und Teilnehmer letztmalig zum Wintersemester 2025/2026 möglich.

Weiterführende Informationen finden Sie in folgender Bekanntmachung des Bayerischen Kultusministeriums:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV265553/true>

1.5 Schulversuch: „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“

An einigen Fachakademien wird seit dem Schuljahr 2019/20 ein neuer Ausbildungsgang erprobt: in zwei Jahren können sich Quereinsteigende zur „Pädagogischen Fachkraft für Grundschulbetreuung“ qualifizieren. Diese Ausbildung ist zunächst nur in Bayern anerkannt und bereitet auf Tätigkeiten in Ganztagsgrundschulen, Horten, Kinderhäusern und altersgeöffneten Kindergartengruppen vor. Der Schulversuch soll zum Ende seiner Laufzeit mit Ablauf des Schuljahres 2024/25 evaluiert werden.

Die Ausbildung gliedert sich wie folgt:

- ein Jahr theoretischer Unterricht an der Fachakademie Sozialpädagogik
- ein Jahr vergütetes Praktikum

Falls die individuellen Förderbedingungen vorliegen, kann diese Ausbildungsform ggf. über BAföG, Aufstiegs-BAföG (AFBG) und die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden. Nähere Ausführungen zu Finanzierungsmöglichkeiten finden Sie in Kapitel 3.

Die Ausbildung kann in einem der Ausbildungsabschnitte in häftiger Teilzeit durchlaufen werden. In diesem Fall verdoppeln sich die jeweiligen Ausbildungszeiten. Mehr Informationen finden Sie in diesem Informationsschreiben:

https://www.km.bayern.de/download/21479_19-08-01-Schulversuch_P%C3%A4dagogische-Fachkraft-f%C3%BCr-Grundschulkindbetreuung.pdf



2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Um zu erfahren, welche Zugangsvoraussetzungen in Bayern gelten und welche Bewerbungsfristen es gibt, fragen Sie am besten direkt bei den Berufsfachschulen und Fachschulen nach. **Die Schulen sind dazu beauftragt, Interessierte zu beraten.** Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen und nehmen Sie Kontakt auf. Denn auch innerhalb eines Bundeslandes können sich die Angebote voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten oder auch den Zulassungsvoraussetzungen. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.

Hinweis: Seit 01.03.2020 gilt das Masernschutzgesetz. Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen. Dies gilt für Personen, die nach 1970 geboren sind:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Rahmenbedingungen der Ausbildungen unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Dies kann auch die Zulassung und die Vergütung betreffen. Daher kann es sich lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren, beispielsweise, wenn man grenznah wohnt oder zu einem Umzug bereit ist. Man sollte sich dann immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss. **Die Informationsübersichten aller Bundesländer finden Sie hier:**

<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

Zudem können sich grundsätzlich auch die Schulen innerhalb eines Bundeslandes bei bestimmten Ausbildungsformen in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten. Die Ausbildungsgänge beginnen unseren Informationen nach in Bayern immer nach den Sommerferien. In anderen Bundesländern können mitunter auch zusätzlich im Frühjahr Ausbildungsgänge gestartet werden.

2.1 Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Als Voraussetzung für die **Berufsfachschule für Kinderpflege** ist gefordert:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- der erfolgreiche Abschluss der Mittelschule
- ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG
- der Nachweis der gesundheitlichen Eignung

Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift nachweisen.

Diese Regelungen finden Sie in **§ 26** der Berufsfachschulordnung (BFSO) Bayerns:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBFSO>

Als Voraussetzung für das **Sozialpädagogische Seminar** ist gefordert

- der mittlere Schulabschluss,
- die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist und ausweist, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers geeignet ist,
- das Fehlen von Anhaltspunkten, die die Bewerberin oder den Bewerber als ungeeignet für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers erscheinen lassen,
- Bewerberinnen und Bewerber mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anderen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf treten in das zweite Jahr des sozialpädagogischen Seminars ein.

Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen.

Die Ausbildung ist in der **Anlage 3 (zu § 6)** der Fachakademieverordnung (FakO) geregelt:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFakO-ANL_3

2.2 Zulassung zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Für den Schulversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ (OptiPrax) und die reguläre Ausbildung in voll- oder teilzeitschulischer Form gelten **unterschiedliche Aufnahmevoraussetzungen**.

Der Antrag auf Aufnahme ist an die Fachakademie zu richten. Erforderlich sind Nachweise über die geforderte schulische und berufliche Vorbildung und ein ärztliches Zeugnis, das ausweist, dass die Person für den Beruf geeignet ist. Die endgültige Aufnahme ist vom Bestehen einer Probezeit (erstes Halbjahr des Schulbesuchs) abhängig.

Hinweis: Für Fachschülerinnen und Fachschüler ist es grundsätzlich zu Beginn der Ausbildung hilfreich, über ein Sprachniveau zu verfügen, das mindestens



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

dem Zertifikat B2 - besser noch dem Zertifikat C1 - entspricht, um die hohen sprachlichen Anforderungen an der Fachakademie zu bewältigen.

2.2.1 Vollzeit- und teilzeitschulische Ausbildungsform

Zur Zulassung in die voll- und teilzeitschulische Ausbildung sind gefordert:

- Mittlerer Schulabschluss
- **und** eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem sozialpädagogischen, pädagogischen, sozialpflegerischen, pflegerischen oder rehabilitativen Beruf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren
- **oder** eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf und ein erfolgreich abgeschlossenes einjähriges Sozialpädagogisches Seminar in sozialpädagogischen Einrichtungen nach Anlage 3 der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik:
https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFakO-ANL_3?AspxAutoDetectCookieSupport=1
- **oder** ein zweijähriges erfolgreich abgeschlossenes Sozialpädagogisches Seminar in sozialpädagogischen Einrichtungen nach Anlage 3 der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik
- **oder** eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren
- **und** die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein soll und ausweist, dass die Person für den Beruf geeignet ist
- **und** die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist

Abweichend davon können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise auch Personen zugelassen oder in das zweite Jahr des Sozialpädagogischen Seminars aufgenommen werden, deren bisheriger Bildungsstand und beruflicher Werdegang eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachakademie bzw. im zweiten Jahr des Sozialpädagogischen Seminars erwarten lassen.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachakademie ist in der Regel nach mindestens vierjähriger selbständiger Führung eines Haushalts, wenn dem Haushalt während dieser Zeit mindestens ein minderjähriges Kind angehörte, zu erwarten.

Hinweis: Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, können auf Antrag nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung in das zweite Studienjahr aufgenommen werden. Sie können unter den gleichen Voraussetzungen auch in das zweite Studienhalbjahr, bei Teilzeitunterricht auch in das dritte Studienhalbjahr, aufgenommen werden, wenn es die organisatorischen Verhältnisse zulassen.

Die Aufnahmevoraussetzungen zur regulären vollzeit- und teilzeitschulischen Ausbildung an einer Fachakademie für Sozialpädagogik finden Sie in den **§§ 4 bis 6** der Fachakademieverordnung Bayerns:

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFakO>

Verkürzung des Sozialpädagogisches Seminars (SPS)

Eine erfolgreiche Mitarbeit im zweiten Jahr des Sozialpädagogischen Seminars ist in der Regel zu erwarten, wenn eine Person

- über den Nachweis der allgemeinen Hochschulreife, einer fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife verfügt,
- **oder** die Jahrgangsstufe 11 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule der Ausbildungsrichtung Sozialwesen erfolgreich besucht hat,
- **oder** ein freiwilliges soziales Jahr abgeleistet hat, von dem mindestens sechs Monate an sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Einrichtungen verbracht wurden, sofern die Person dabei überwiegend mit erzieherischen oder sozialpflegerischen Aufgaben betraut war,
- **oder** den zivilen Ersatzdienst in sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Einrichtungen abgeleistet hat und dabei überwiegend mit erzieherischen oder sozialpflegerischen Aufgaben betraut war
- **oder** mindestens sechs Monate den Bundesfreiwilligendienst oder freiwillige Dienste nach Jugendfreiwilligendienstgesetz in sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Einrichtungen abgeleistet hat, sofern die Person dabei



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

überwiegend mit erzieherischen oder sozialpflegerischen Aufgaben betraut war

- **oder** während mindestens drei Jahren einen Haushalt selbständig geführt hat, dem während dieser Zeit mindestens ein minderjähriges Kind angehörte.
- Personen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen.

Quelle:

<https://www.km.bayern.de/eltern/schularten/fachakademie/weitere-infos.html>

2.2.2 Aufnahmevoraussetzungen „OptiPrax“

Der Schulversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ (OptiPrax) wird meist in nur einer von drei Varianten angeboten, die jeweils für unterschiedliche Zielgruppen geeignet sind.

- **Variante 1 (Dauer 4 oder 5 Jahre):**
 - für Personen mit mittlerem Schulabschluss (1-jähriges - möglicherweise gering vergütetes - Sozialpädagogisches Einführungsjahr + anschließend 3 Jahre vergütete Ausbildung)
 - für Bewerberinnen/Bewerber ohne mittleren Schulabschluss (2-jährige - unseren Informationen nach unvergütete - Kinderpflegeausbildung + anschließend 3 Jahre vergütete Ausbildung)
- **Variante 2 (Dauer 3 Jahre; von Beginn an vergütet):**
für Bewerberinnen/Bewerber mit Fach-/Abitur und Nachweis über ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung
- **Variante 3 (Dauer 3 Jahre; von Beginn an vergütet):**
für Bewerberinnen/Bewerber mit einer fachfremden Berufsausbildung und Nachweis über ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung

Einen Überblick über die drei Varianten bietet folgendes Dokument:

https://www.km.bayern.de/download/13765_stmbw_optiprax_dinlang_6seiter_ansicht.pdf

Informationssammlung zum Modellversuch „OptiPrax“:

<https://www.km.bayern.de/suche.html?u=1&t=9999&m=1&s=optiprax&x=0&y=0&t=9999>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

2.3 Aufnahmevoraussetzungen Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“

Für diesen als Schulversuch angelegten kombinierten Bildungsgang gelten folgende Aufnahmevoraussetzungen:

- das Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen nach **§ 4 (1)** FakOSozPäd, siehe <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFakO>
- Hochschulzugangsberechtigung nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) bzw. der Qualifikationsverordnung (QualV)

Die Aufnahme in den Schulversuch erfolgt jeweils nur zum Wintersemester. Abweichend von **§ 6** FakOSozPäd ist eine Aufnahme in das zweite Studienjahr der Fachakademie im Rahmen des kombinierten Bildungsgangs nicht möglich.

Weiterführende Informationen finden Sie in folgender Bekanntmachung des Bayerischen Kultusministeriums:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV265553>true>

2.4 Aufnahmevoraussetzungen Schulversuch „Pädagogische Fachkraft Grundschulkindbetreuung“

Für diese neue Ausbildung werden der Mittlere Schulabschluss, eine abgeschlossene zweijährige Berufsausbildung und ein 6-wöchiges Praktikum vorausgesetzt.

Weitere Informationen:

https://www.km.bayern.de/download/21479_19-08-01-Schulversuch_P%C3%A4dagogische-Fachkraft-f%C3%BCr-Grundschulkindbetreuung.pdf

2.5 Schulische Voraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss

Der **Mittlere Schulabschluss (MSA)** ist in Bayern die schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Realschulabschluss, Sekundarabschluss I, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch Mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern werden



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

anerkannt.

Im Rahmen der Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger kann der MSA erworben werden.

MSA nachträglich anerkennen lassen

Unter Umständen ist nach Abschluss einer Berufsausbildung die nachträgliche Anerkennung des Mittleren Schulabschlusses möglich.

Ein Informationsschreiben der Arbeitsagentur informiert über die Bedingungen:

<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/fuerth/download/1533715233275.pdf>

MSA über eine Externenprüfung erwerben

Eine Abschlussprüfung zum Erreichen des MSA ist in Bayern für sogenannte „andere Bewerberinnen“ und „andere Bewerber“ möglich.

Sie kann abgelegt werden,

- an einer von der oder dem Ministerialbeauftragten hierfür bestimmten öffentlichen Realschule außer an einer Abendrealschule (Anmeldung an der von der oder dem Ministerialbeauftragten bestimmten öffentlichen Realschule bis spätestens 1. Februar)
- **oder** an der für die Bewerberin und den Bewerber zuständigen Mittelschule, die eine Jahrgangsstufe 10 führt (Anmeldung bis spätestens 1. März)
- **oder** an einer öffentlichen Wirtschaftsschule (Anmeldung bis spätestens 1. März)

Die Prüfung ist rechtlich geregelt in **§ 28** der Mittelschulverordnung (MSO):

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayMSO-28>

Vorbereitungskurse auf die Externenprüfung zum MSA

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse. Eine Förderung über BAföG ist möglich (siehe Kapitel 3.3). Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Bestimmten Menschen hilft es, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Es gibt unterschiedliche Bildungsträger, die Vorbereitungskurse auf eine Prüfung zum Mittleren Schulabschluss anbieten, z.B. die Volkshochschulen. Wir empfehlen, sich Zeit dafür zu nehmen, ein geeignetes und finanzierbares Angebot zu finden. Die Kosten dafür können von Anbieter zu Anbieter stark variieren.

Ein kostenfreies Angebot für Bayern ist das Telekolleg:

<https://www.br.de/telekolleg/index.html>

Beratung und weitere Informationen zum „Zweiten Bildungsweg“ finden Sie über:

<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/schule/zweiter-bildungsweg>

Über das KURSNET der Bundesagentur für Arbeit finden Sie Bildungsanbieter:

<https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/portal/bildungssuchende/schulabschluss.do>

2.6 Studieren ohne Abitur

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) finden Sie für jedes Bundesland über folgenden Link:

<http://www.studieren-ohne-abitur.de/web>

3. Finanzierungsmöglichkeiten

Vor Beginn einer Ausbildung ist es wichtig zu klären, wie die finanzielle Situation in der gesamten Ausbildungszeit aussehen wird. Die Vergütung und eventuelle Förderungen sollten zum Bestreiten des Lebensunterhalts reichen. Im Folgenden finden Sie Informationen rund um das Thema Geld.

Hinweis: Eine Übersicht über finanzielle Fördermöglichkeiten - speziell für Familien - bietet das „Checkheft“ des Bundesfamilienministeriums:

<https://www.bmfsfj.de/blob/136894/65cdfc2836aad0755d8253f8f17ca839/checkheft-starke-familien-gesetz-data.pdf>

3.1 Schulgeld



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

An den staatlichen Berufsfachschulen für Kinderpflege und Fachakademien für Sozialpädagogik wird in Bayern kein Schulgeld erhoben. Schulen in privater Trägerschaft können eine Übernahme des Schulgelds durch den Freistaat Bayern beantragen.

3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, kommt häufig nur eine Ausbildungsform in Frage, während der neben der fachakademischen Ausbildung ein Einkommen erzielt werden kann.

Hinweis: Das Sozialpädagogische Seminar zur Vorbereitung auf die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher kann gering vergütet werden. Interessierte sollten sich bei einer potenziellen Praxisstelle immer im Vorfeld darüber informieren, ob dort eine Vergütung ermöglicht werden kann.

3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika

Zur Zulassung im Modell Optiprax ist ein 6-wöchiges Vorpraktikum erforderlich. Auch bei anderen Ausbildungsmodellen kann ein Vorpraktikum sinnvoll sein, um die Entscheidung für das Berufsfeld zu überprüfen. Diese Praktika sind in der Regel unvergütet.

Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während eines Vorpraktikums bekannt:

- Wenn es sich um ein Pflichtpraktikum handelt, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zu erfüllen: BAföG (siehe Kapitel 3.3.)
- Bis zu 6-wöchige Praktika können unter parallelem ALG-I-Bezug gewährt werden
- Freiwilligendienste (paralleler ALG-II-Bezug ist möglich und 200 Euro des „Taschengelds“ bleiben Anrechnungsfrei)
 - für unter 27 Jährige:
<https://www.jugendfreiwilligendienste.de/>
 - über 27 Jährige:
www.bundesfreiwilligendienst.de
- Für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- Für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag.
- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft

Hinweis: Vor Aufnahme einer Tätigkeit zum Erreichen der für eine Zulassung zur Ausbildung notwendigen Praxiserfahrungen sollten Sie sich bei Fachakademien für Sozialpädagogik beraten lassen und sich dahingehend absichern, dass die angestrebte Praxistätigkeit von der Schule anerkannt werden wird.

3.2.2 Vergütung in der vollzeitschulischen Ausbildung

Die vollzeitschulische Ausbildungsform wird, abgesehen vom Zeitraum des Berufspraktikums im dritten Jahr der Ausbildung, nicht vergütet. In seltenen Fällen kann es sein, dass Praktika in den ersten beiden Jahren entlohnt werden. Für das Berufspraktikum kann es eine tariflich vereinbarte Vergütung nach dem „TVöD-SUE für Praktikanten“ geben:

<http://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/sue/praktikanten.html>

Man sollte sich bei einem potenziellen Arbeitgeber im Vorfeld der Anstellung darüber informieren, wie hoch die monatliche Vergütung während des Berufspraktikums sein wird.

3.2.3 Vergütung in der teilzeitschulischen Ausbildung

Fachsüherinnen und Fachsüher der klassischen teilzeitschulischen Ausbildungsform können nur mit einer Vergütung rechnen, wenn sie aufgrund ihrer beruflichen Vorqualifikation als pädagogische Ergänzungskräfte auf den Personalschlüssel angerechnet werden können. Bei Teilnahme an der Teilzeitausbildung darf ein gleichzeitig bestehendes Beschäftigungsverhältnis nicht mehr als zwei Drittel der regulären wöchentlichen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst umfassen.

3.2.4 Vergütung OptiPrax

Fachsüherinnen und Fachsüher, die in Bayern an dem Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ (OptiPrax) teilnehmen, sind in einer sozialpädagogischen Einrichtung angestellt (Ausbildungsvertrag) und erhalten eine monatliche Ausbildungsvergütung, die sich unseres Wissens nach dem TVAöD-BT-Pflege richten soll. Weitere Informationen zum TVAöD-BT-Pflege:

<https://www.oeffentlichen-dienst.de/auszubildende/5-besonderer-teil-pflege.html>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Der Tarifvertrag beinhaltet Regelungen zum Ausbildungsentgelt, Urlaub, Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung. Das Gehalt ist sozialversicherungspflichtig.

Die Höhe der Vergütung kann aber dennoch unterschiedlich ausfallen. Je nach Träger, Region und Ausbildungsjahr gibt es Unterschiede. Kommunale Träger (die Stadt oder Gemeinde, die selbst Kitas betreibt) zahlen nach TVAöD – Besonderer Teil Pflege. Das gilt auch für andere Träger, die sich an den Tarifvertrag des öffentlichen Diensts binden. Freie Träger, die ihre Angestellten beispielsweise „angelehnt“ an den TVöD oder nach einem „Haustarif“ bezahlen, sind zu dessen Anwendung nicht zwingend verpflichtet.

Ein Informationsblatt der Gewerkschaft ver.di dazu:

https://stuttgart.verdi.de/++file++5ade093bf1b4cd6e2c4b67fa/download/PiA-Flyer%20Ba-Wue%2003-2018_TVA%C3%B6D%20BT%20Pflege.pdf

Wir raten daher dazu, im Vorfeld eines Vertragsabschlusses mit dem zukünftigen Arbeitgeber Fragen zum Ausbildungsentgelt in den drei Ausbildungsjahren und Ansprüchen auf Urlaub, Jahressonderzahlung, Vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung abzuklären.

3.2.5 Vergütung im Schulversuch

„Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“

Das erste Schuljahr ist unvergütet. Im anschließenden Praktikumsjahr ist eine Vergütung als Ergänzungskraft vorgesehen. Mehr Informationen, auch zur Anrechnung auf den Personalschlüssel, finden Sie in diesem Rundschreiben des Sozialministeriums:

https://www.fachakademie-schulschwestern.de/app/download/11939054612/2019-06-07+Soz.min.+190607_Informationen_FK++GSB.pdf?t=1567838195

Es wird kein Schulgeld erhoben. Eine Förderung über BAföG, Aufstiegs-BAföG oder Bildungsgutschein der Arbeitsagentur kann möglich sein.

3.3 BAföG

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden für

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Ihr zuständiges BAföG-Amt finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/inland---schulische-ausbildung-einschliesslich-praktika--487.php>

Das BAföG-Gesetz im Wortlaut finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/bundesausbildungs--foerderungsgesetz---bafog-204.php>

3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege oder zur Erzieherin und zum Erzieher)
- während eines verpflichtenden Vorpraktikums, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zu erfüllen

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z. B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren. Siehe **§ 10** BAföG:

<https://www.bafög.de/de/-10-alter-226.php>

Schülerinnen und Schülern, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. zur Kinderpflege) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

Informationen zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/588.php>

BAföG für die Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** beantragen:

Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs, höheren Fachschulen und -akademien ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

BAföG für die Ausbildung **Kinderpflege** beantragen:

Für alle anderen Schülerinnen und Schüler liegt die Zuständigkeit grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.

Hinweis: BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als vollzeitschulisch definiert sind.

3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die Studierendenwerke der Hochschulen zuständig, an denen die Immatrikulation erfolgt ist bzw. erfolgen wird, siehe:

<https://www.bafög.de/de/inland---studium-einschliesslich-praktika--303.php>

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Früher war es als „Meister-BAföG“ bekannt. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 30 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem Schüler-BAföG. Wer schon einen Master, Magister oder ein Universitäts-Diplom hat, kann kein Aufstiegs-BAföG erhalten.

Hinweis: Eine Förderung von Hochschulstudiengängen oder berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege, Sozialassistenten oder Sozialpädagogischen Assistenten) ist über AFBG nicht möglich.

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- Maßnahmekosten (Schulgeld): die einkommensabhängige Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Für die restlichen 50% kann ein Darlehen in Anspruch genommen werden.
- für Alleinerziehende: 150 Euro/Monat als einkommensunabhängiger Kinderbetreuungszuschlag für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann zusätzlich gewährt werden:

- ein Unterhaltsbeitrag, der nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:
 - für Ledige ohne Kind: 783 Euro
 - für Verheiratete/Verpartnerte ohne Kind: 1.018 Euro
 - für jedes kindergeldberechtigte Kind: 235 Euro
 - bei Zahlung von Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen zusätzlich bis maximal 109 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hinweise zu Freibeträgen, die Antragsformulare und viele weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/>

Hinweis: Zum AFBG beraten eine Telefonhotline und die für die Beantragung zuständigen Stellen der Bundesländer:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/foerderaemter-und-beratung.php#sme>

3.5 BAföG-Bezug für Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit

Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG haben:

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden für

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Ihr zuständiges BAföG-Amt finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/inland---schulische-ausbildung-einschliesslich-praktika--487.php>

Das BAföG-Gesetz für Studierende und Schülerinnen und Schüler im Wortlaut finden Sie hier (zur Staatsangehörigkeit siehe § 8):

<https://www.bafög.de/de/bundesausbildungs--foerderungsgesetz---bafog-204.php>

Verbindliche Informationen des für BAföG zuständigen Bildungsministeriums für Bildung und Forschung:

<https://www.bafög.de/de/bafog-auch-ohne-deutschen-pass-591.php>

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Förderberechtigt ist, wer einen ständigen Wohnsitz im Inland hat und über bestimmte Aufenthaltstitel beziehungsweise über eine Daueraufenthaltserlaubnis verfügt bzw. sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat und erwerbstätig gewesen ist. Hierzu zählt auch die Zeit der Berufsausbildung, siehe:

<https://www.aufstiegs-bafog.de/de/wer-wird-gefoerdert-1699.html>

Hinweis: Zum AFBG beraten eine Telefonhotline und die für die Beantragung zuständigen Stellen der Bundesländer:

<https://www.aufstiegs-bafog.de/de/foerderaemter-und-beratung.php#sme>

Das Aufstiegs-BAföG-Gesetz im Wortlaut finden Sie hier (zur Staatsangehörigkeit siehe § 8):

https://www.aufstiegs-bafog.de/de/das-gesetz-im-wortlaut-1712.html#8_States%20Citizenship

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein Bildungskredit in Anspruch genommen werden, der jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden muss und auch nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden kann. Informationen zum Bildungskredit finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/bildungskredit-110.php>

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/das Jobcenter



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Bei den regionalen Arbeitsagenturen/ Jobcentern kann die Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher über einen Bildungsgutschein beantragt werden. Alle drei Ausbildungsformate sind unseren Informationen nach in Bayern grundsätzlich förderfähig (Stand: März 2020). Das heißt, dass Ausbildungs- und ggf. auch Lebenshaltungskosten durch die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter finanziert werden können.

Bei der vollzeit- und teilzeitschulischen Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher werden jeweils 2/3 der Ausbildungsdauer gefördert. Das Berufspraktikum im letzten Drittel der Ausbildung wird dann von der Praxisstelle vergütet. Auch bei OptiPrax kann grundsätzlich 2/3 der Ausbildungsdauer gefördert werden.

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter beraten lässt und die für eine Förderung nötigen Voraussetzungen erfüllt. Dies wird durch die Arbeitsagenturen/ Jobcenter individuell geprüft. Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die Kontaktdaten der für Sie zuständigen Geschäftsstelle:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Schulen müssen für den entsprechenden Bildungsgang nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert sein. Nur dann können sie Umschülerinnen und Umschüler mit Bildungsgutschein aufnehmen.

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über die Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die regionalen Jobcenter individuell geprüft werden:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhaltes möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Zuständig ist die Familienkasse:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>

Hinweis: Seit Januar 2020 entfallen beim Kinderzuschlag die oberen Einkommensgrenzen. Dadurch können auch Familien mit etwas höheren Einkommen Kinderzuschlag beziehen. Der Maximalbetrag liegt bei 185 Euro pro Monat und Kind. Mehr Informationen finden Sie hier:

<https://www.bmfsfj.de/kinderzuschlag>

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenausgleich) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Im Folgenden finden Sie Informationen zu weiteren Unterstützungsinstrumenten zum Erreichen von schulischen Abschlüssen und beruflichen Abschlüssen (Ausbildung oder Studium).

3.10.1 Stipendien

Informationen zum **Weiterbildungsstipendium:**

<https://www.sbb-stipendien.de/weiterbildungsstipendium/was-wird-gefoerdert>

Informationen zum **Aufstiegsstipendium:**

<https://www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium/was-wird-gefoerdert>

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung stellt mit dem „Stipendienlotsen“ eine Datenbank zur Suche nach Stipendien für unterschiedliche Zielgruppen zur Verfügung, die einen schulischen Abschluss, einen Ausbildungsabschluss oder einen Studienabschluss anstreben:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php>

Dort findet sich beispielsweise das bundesweit nutzbare Förderprogramm „Garantiefonds Hochschule“ für Zuwanderinnen und Zuwanderer:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php?DS=958>

3.10.2 Leitfaden der Stiftung Warentest



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Ein kostenloser Leitfaden der Stiftung Warentest (Stand: 2018) bietet einen Überblick von Förder- und Steuersparmöglichkeiten für alle, die sich beruflich fortbilden möchten. Es werden unterschiedliche Zuschusstöpfe von Bund und Ländern dargestellt. Die dort aufgeführten Informationen zum Aufstiegs-BAföG sind nicht mehr aktuell (Informationen zum Aufstiegs-BAföG finden Sie in Kapitel 3.4 dieses Dokuments). Abgesehen davon bietet der Leitfaden eine gute Übersicht:

<https://www.test.de/Leitfaden-Weiterbildung-finanzieren-Weiterbildung-zahlt-sich-aus-4886405-0/>

4. Beratung und Zuständigkeiten

Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät persönlich bei allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail.

Das Beratungstelefon ist zu folgenden Zeiten erreichbar:

| | | |
|----|-------------------|-------------------|
| Mo | 09.00 - 12.00 Uhr | 13.00 - 16.30 Uhr |
| Di | 09.00 - 12.30 Uhr | 15.30 - 19.00 Uhr |
| Mi | 09.00 - 12.30 Uhr | 13.30 - 17.00 Uhr |
| Do | 09.00 - 12.00 Uhr | |
| Fr | 09.00 - 12.00 Uhr | 13.00 - 16.30 Uhr |

Telefon: **030-501010-939**

Email:

wegeindenberuf@fruehe-chancen.de

Website:

<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

Zuständigkeiten im Bundesland Bayern

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen grundsätzlich die durchführenden Berufsfachschulen und Fachakademien. Deren Kontaktdaten finden Sie in Kapitel 5. **Die Schulen sind von der obersten Schulaufsichtsbehörde des Landes zur Beratung beauftragt.** Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Aufnahmevoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren.

Die Länderinformationen für alle Bundesländer finden Sie hier:

<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

Fragen zur Ausbildung

Für übergeordnete Fragestellungen oder wenn bei den zuständigen Bildungsinstitutionen (Fachakademien, Berufsfachschulen, Hochschulen, etc.) keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir, sich an die für den Wohnort zuständige Regierung zu wenden. Kontaktdaten finden Sie in folgender Datei (ab Seite 46):

https://www.km.bayern.de/download/2585_sozialpaedagogische_sozialpfelegerische_ausbildung_sberufe_bayern.pdf

Wenn Sie dort keine ausreichenden Auskünfte erhalten, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu dem zuständigen Ministerium.

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Salvatorstraße 2
80 333 München
Telefon: 089/2186-0 (Vermittlung)

Fragen zur Anrechnung auf den Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen

Zuständige Behörden für die Anrechnung auf den Personalschlüssel und die Anerkennung fachnaher Berufsabschlüsse sowie Anerkennungen im Einzelfall sind:

Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)
Bayerisches Landesjugendamt

Marsstr. 46
80335 München
Postfach 400260



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

80702 München
Tel.: 089 1261-04
Fax: 089 1261-2280
E-Mail: poststelle-blja@zbf.s.bayern.de
Internet: www.blja.bayern.de
<https://www.blja.bayern.de/service/adressen/landesjugendaemter/index.php>

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Winzererstraße
80797 München
Tel.: 089/ 1261-01 (Vermittlung)
Tel. Bürgerbüro: 089/1261-1660
Sprechzeiten Mo-Fr 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr und Mo-Do von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Agentur für Arbeit und Jobcenter

Beratung für arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen:
<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/erster-beratungstermin>

Beratung und weitere Informationen zum Erreichen eines Schulabschlusses über den „Zweiten Bildungsweg“:
<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/schule/zweiter-bildungsweg>

von im Ausland erworbenen Qualifikationen

Folgende Datenbank steht für Fragen in Bezug auf die Anerkennung von im In- und Ausland erworbenen Berufsabschlüssen in Bayern zur Verfügung:

Datenbank „Kita Berufeliste“:
<https://www.egov.bayern.de/kitaberufe/onlinesuche/default.aspx>

Die Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Abschlüsse mit dem Referenzberuf Erzieherin/Erzieher sowie Kinderpflegerin/Kinderpfleger ist diesem Schreiben des Ministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zu entnehmen:
https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/fachkraefte/161_newsletter_allgemeine_informationen_zum_baykibig.pdf

Das **IQ Netzwerk Bayern** berät zu folgenden Themen:

- Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse
- Anpassungs- und Nachqualifizierungen



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- sozial- und arbeitsrechtliche Fragestellungen

Website des IQ-Netzwerks Bayern:

<https://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/landesnetzwerke/bayern>

Datenbank zur Suche nach Dolmetscherinnen und Dolmetschern:

<https://www.justiz-uebersetzer.de/Recherche/>

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine **Telefonhotline** auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/>

Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen:

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/berater/profile/397>

Informationsportal der Kultusministerkonferenz zu ausländischen Bildungsabschlüssen:

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>

5. Schulen und Praxisstellen finden

5.1 Berufsfachschulen für Kinderpflege

Berufsfachschulen für Kinderpflege in Bayern finden Sie in folgender Datenbank:

<https://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/schulsuche.html?s=&t=44>

(Auswahl im Feld Schulart: *Berufsfachschule*, im Feld Ausbildungsberuf: *Kinderpfleger*)

Die Sozialpädagogischen Seminare finden Sie über die Suche nach Fachakademien (siehe unten).

5.2 Fachakademien für Sozialpädagogik

Alle Fachakademien für Sozialpädagogik bieten die vollzeitschulische Ausbildungsform zur Erzieherin und zum Erzieher an. Falls eine Fachakademie aktuell (noch) nicht alle Ausbildungsmodelle zur Erzieherin und zum Erzieher anbietet, sollte man dort immer direkt danach fragen, ob möglicherweise im kommenden Jahr ein neues Ausbildungsmodell - z.B.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

„OptiPrax“ oder eine Teilzeitausbildung - geplant ist. Zudem ist es wichtig zu erfragen, wie weit eine Praxisstelle von der Fachakademie entfernt sein darf.

Kontaktdaten zu den staatlichen, freien und privaten Fachakademien für Sozialpädagogik in Bayern finden Sie in folgender Datenbank:

<https://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/schulsuche.html?s=&t=44>

((Auswahl im Feld Schulart: *Fachakademie*, im Feld Ausbildungsberuf: *Erzieher*)

Eine Karte der Fachakademiestandorte:

https://www.km.bayern.de/download/154_Standorte-der-Fachakademien-f%C3%BCr-Sozialp%C3%A4dagogik-in-Bayern_12_2019.pdf

Auf der Website des Kultusministeriums im Bundesland Bayern finden Sie eine Auflistung der Fachakademiestandorte, die den Modellversuch „OptiPrax“ durchführen:

<https://www.km.bayern.de/suche.html?u=1&t=9999&m=1&s=optiprax&x=0&y=0&t=9999>

5.3 Standorte des Schulversuchs: „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“

Die Standorte, an denen dieser Schulversuch angeboten wird, finden Sie in der **Anlage 1** folgender Bekanntmachung des Bayerischen Kultusministeriums:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV265553/true>

5.4 Hochschulen

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie über die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studiengangsdatenbank>

Zur bundesweiten Suche von Studiengängen:

<https://www.hochschulkompass.de/service/impressum.html>

Informations- und Beratungsmöglichkeiten zum Thema Fernstudium:

<https://www.zfh.de/beratung/faq/allgemeine-fragen-zum-fernstudium/>

5.5 Empfehlungen zur Praxisstellensuche



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Um von einer Fachakademie für die „OptiPrax“- Ausbildung zugelassen zu werden, benötigen Sie einen Vertrag mit einer Praxisstelle.

Bei den Fachakademien können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits gut zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche. Ansonsten sollten Sie sich bei den Verwaltungen möglichst vieler Träger in Ihrem Umfeld informieren, ob eine Beschäftigung möglich ist und wo auf deren Websites Stellenangebote veröffentlicht werden.

Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Auf dem „Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe“ werden Stellenangebote veröffentlicht:
<https://www.jugendhilfeportal.de/stellenmarkt/>

Hinweis: Bei den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen können Sie sich nach Auflistungen aller regional befindlichen Träger erkundigen. Oder Sie geben in eine Suchmaschine ein: *Fachbereich Kindertagesstätten* (und dazu den *Namen der Stadt oder Gemeinde*, in der Sie suchen)



6. Direkter Einstieg

Menschen mit bestimmten fachnahen und fachfremden Berufsabschlüssen können in Bayern direkt, über Qualifikationskurse oder eine „Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber“ (siehe Kapitel 6.5) als Fach- oder Ergänzungskraft in Kindertagesstätten anerkannt werden. Das gilt auch für Personen mit ausländischen Berufsabschlüssen. Interessierte können sich auch an das Bürgerbüro des Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration wenden. Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in Kapitel 4 dieses Dokuments.

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

In Kindertageseinrichtungen des Bundeslandes Bayern können pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte als Pädagogisches Personal auf den Personalschlüssel angerechnet werden. Hierzu empfehlen wir die Lektüre des **§ 16** der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG):

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG>

Die Datenbank „Kita Berufeliste“ informiert zur Anerkennung von Berufsabschlüssen als Fach- oder Ergänzungskraft in Bayern:

<https://www.egov.bayern.de/kitaberufe/onlinesuche/default.aspx>

Das Landesjugendamt prüft pädagogische Qualifikationen auf Ihre Gleichwertigkeit als Ergänzungs- oder Fachkraft in **Kindertageseinrichtungen**. Hier finden Sie weitere Informationen sowie das Formular:

<https://www.blja.bayern.de/unterstuetzung/indertagesbetreuung/paedagogisches-personal/index.php>

Die Anerkennung von Berufsgruppen als Fachkräfte in **Heilpädagogischen Tagesstätten, Heimen und Internaten** für Kinder mit Behinderungen ist in **Punkt 18.2** folgender Richtlinie geregelt:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2162_A_546-42

Die Anerkennung von Berufsgruppen als Fachkräfte in **stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe** sind der Seite 69 der „Fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung“ zu entnehmen:

https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/schriften/fachliche_empfehlungen_2014_34.pdf



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

6.2 Weiterbildung zur „Pädagogischen Fachkraft“

Bei diesem Projekt handelt es sich um eine 15-monatige berufsbegleitende Weiterbildung, die sich in eine 9-monatige berufsbegleitende Theorie- und eine 6-monatige Praxisphase gliedert. Die Kosten müssen die Teilnehmenden selbst tragen. Zielgruppe sind Grundschullehrkräfte, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, berufsfeldnahe Quereinsteigende und ausländische Personen mit einschlägigem akademischem Abschluss. Das Zertifikat berechtigt zur Tätigkeit als pädagogische Fachkraft. Allerdings nur in Kindertagesstätten im Bundesland Bayern.

Weiterführende Informationen zu dieser Weiterbildung finden Sie über folgende Verlinkung:
<https://www.stmas.bayern.de/fachkraefte/kindertageseinrichtungen/fortbildung.php>

Hinweis: Personen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch sollten zu Beginn der Qualifikation über ein Sprachniveau verfügen, dem mindestens ein Zertifikat B2, besser noch C1, entspricht, um die hohen sprachlichen Anforderungen bewältigen zu können.

6.3 Weiterbildung zur „Fachkraft mit besonderer Qualifikation in Kindertageseinrichtungen“

Bei diesem Projekt handelt es sich um eine 15-monatige berufsbegleitende Weiterbildung. Es wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration gefördert. 2020 beginnt voraussichtlich die zweite Pilotphase.

Während der Weiterbildung ist eine Anrechnung in den Personalschlüssel als Ergänzungskraft möglich. Eine Praxisstelle im Umfang von mindestens 50 % ist erforderlich. Zielgruppe sind Quereinsteigende mit beruflicher Vorbildung auf Fachakademieniveau, die bislang nicht in den Anstellungsschlüssel eingerechnet werden können, wie z.B. Musikpädagoginnen und Musikpädagogen, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden, aber auch Försterinnen und Förster, Lehrerinnen und Lehrer oder Personen mit anderen Berufsabschlüssen. Während der Ausbildung müssen sie mind. 50% als Ergänzungskraft in der Kindertagesstätte arbeiten. Nach der Qualifizierung können Sie dann als Fachkraft in ihrem jeweiligen "Schwerpunktbereich" arbeiten - eine Försterin und ein Förster z.B. im Waldkindergarten. Nach 5 Jahren Berufserfahrung in solch einer Einrichtung können diese Fachkräfte dann auch in einer regulären Einrichtung- allerdings nur in Bayern- arbeiten.

Eine Liste möglicher in Frage kommender Berufsabschlüsse:

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/fachkraefte/3.7.7.1_fachkraft_mit_besonderer_qualifikation_mogliche_berufe_stand092019.pdf



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Eine Handreichung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales:

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/fachkraefte/3.7.7.1_weiterbildung_fachkraft_mit_besonderer_qualifikation.pdf

Weiterführende Informationen zu dem Projekt sowie anbietende Bildungsträger:

<https://www.stmas.bayern.de/fachkraefte/kindertageseinrichtungen/fortbildung.php>

6.4 Kindertagespflegepersonen als Assistenzkräfte

Befristet bis 31.12.2023 besteht die Möglichkeit für Tagespflegepersonen als festangestellte Assistenzkräfte in Kindertageseinrichtungen mit mindestens 19,25 Wochenstunden zur Entlastung der Fach- und Ergänzungskräfte sowie zur Randzeitenbetreuung (max. 5 Kinder) beschäftigt zu werden. Eine zusätzliche Qualifizierung im Umfang von 40 Stunden und jährlich 15 Stunden Fortbildung sind nachzuweisen.

Weitere Informationen dazu finden Sie in der Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen:

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2020/33/baymbl-2020-33.pdf>

6.5 im Ausland erworbene Qualifikationen

Die Datenbank „Kita Berufeliste“ informiert in Bezug auf die Anerkennung von im In- und Ausland erworbenen Berufsabschlüssen für Kindertageseinrichtungen in Bayern:

<https://www.egov.bayern.de/kitaberufe/onlinesuche/default.aspx>

Die Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Abschlüsse mit dem Referenzberuf Erzieherin/Erzieher, Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge sowie Kinderpflegerin/Kinderpfleger ist diesem Schreiben des Ministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zu entnehmen:

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/fachkraefte/161_newsletter_allgemeine_informationen_zum_baykibig.pdf

In Kapitel 4 dieses Dokuments finden Sie Beratungsangebote und Kontaktdaten zur Prüfung von Qualifikationen aus dem Ausland.

Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden. Weiterführende Informationen zum Antragsverfahren finden Sie hier:
<https://www.make-it-in-germany.com/de/visum/fachkraefteeinwanderungsgesetz/>

6.6 Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber

Personen, die an keinem Ausbildungsgang teilnehmen, haben die Möglichkeit, als „andere Bewerberinnen“ und „andere Bewerber“ zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachakademie zugelassen zu werden. Diesen Weg empfehlen wir nur bestimmten Personen, nämlich Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits seit mehreren Jahren im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein.

Wer zweimal die Prüfung nicht bestanden hat, hat bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen kann es möglicherweise Einzelfallentscheidungen geben.

Abschlussprüfung für andere Bewerber zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Die Zulassung ist bis spätestens zum 1. März bei der Schule zu beantragen. Das Mindestalter beträgt 21 Jahre. Darüber hinaus gelten die regulären Zulassungsbedingungen für die Ausbildung (siehe Kapitel 2.1). Zusätzlich sind 800 Stunden Praxiserfahrung nachzuweisen. Der rechtliche Rahmen der Abschlussprüfung ist in **§ 72ff** der Berufsfachschulordnung (BFSO) nachzulesen:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBFSO-71>

Externe Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch haben für die Zulassung nachzuweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift mindestens auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache verfügen.

Der rechtliche Rahmen dieses Sprachtests ist hier nachzulesen:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV276718/True>

Abschlussprüfung für andere Bewerber zur Erzieherin und zum Erzieher



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die Zulassung ist bis spätestens zum 1. März bei der Schule zu beantragen. Das Mindestalter beträgt 25 Jahre. Personen, die einen Mittleren Schulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nachweisen, können im Einzelfall auch ohne vorherige erfolgreiche Ableistung des einjährigen Sozialpädagogischen Seminars zu dieser Prüfung zugelassen werden, wenn ihr bisheriger Bildungsstand und Werdegang ein erfolgreiches Absolvieren der Abschlussprüfung erwarten lassen.

Davon abgesehen gelten die Zulassungsvoraussetzungen, die auch für die Aufnahme in die Fachakademie gelten. Zur Zulassung muss die Person zusätzlich mindestens weitere sechs Monate erfolgreich in einer sozialpädagogischen Einrichtung tätig gewesen sein.

Die Aufnahmevoraussetzungen zur regulären Vollzeit- und Teilzeitausbildung an einer Fachakademie für Sozialpädagogik finden Sie in den **§§ 4 bis 6**, Informationen zur „Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber“ finden Sie in den **§§ 63 bis 65** der Fachakademieverordnung Bayerns:

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFakO>

Weiterführende und zusammenfassende Materialien bietet ein Informationsschreiben (ganz unten auf der Website) des Kultusministeriums Bayerns:

<https://www.km.bayern.de/schueler/schularten/fachakademie/weitere-infos.html>

Vorbereitungskurse zur Abschlussprüfung

Vorbereitungskurse auf die „Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber“ werden sowohl von Fachakademien für Sozialpädagogik als auch von privaten Bildungsanbietern angeboten.

Interessierte sollten vor Aufnahme eines solchen Vorbereitungskurses prüfen lassen, ob sie die individuellen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer solchen Prüfung erfüllen. Hierzu wird empfohlen, Kontakt zu Fachakademien und/oder den jeweils regional zuständigen Regierungen aufzunehmen. Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in Kapitel 4 dieses Dokuments. Mit der örtlichen Agentur für Arbeit / dem Jobcenter wäre zu prüfen, ob ein Vorbereitungskurs gefördert werden kann. Auch eine Förderung der Kursgebühren über das Aufstiegs-BAföG ist unter Umständen möglich.

Bundesweit können wohnortnahe Bildungsanbieter in Weiterbildungsdatenbanken, z.B. von der Bundesagentur für Arbeit, recherchiert werden:

<http://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/>

Wählen Sie zunächst die erweiterte Suche und geben Sie dann das Bildungsziel „Erzieher“ ein.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Anschließend wählen Sie ein Bundesland und wählen dann in der Rubrik „Förderung“ die Kategorie „mit Bildungsgutschein“ aus.

7. Hochschulstudium

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung:

<http://www.studieren-ohne-abitur.de/web>

Bundesweiter Überblick früh- und kindheitspädagogischer Studiengänge:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studiengangdatenbank>

Zur bundesweiten Suche von Studiengängen:

<https://www.hochschulkompass.de/service/impressum.html>

Informations- und Beratungsmöglichkeiten zum Thema Fernstudium:

<https://www.zfh.de/beratung/fag/allgemeine-fragen-zum-fernstudium/>

Die Inhalte dieser Länderübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.